

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 04/2020

veröffentlicht am 23.12.2020

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung über ärztliche Fortbildung geändert wird (3. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung).

Beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 18.12.2020

Auf Grund der §§ 49 Abs. 1 und § 117b Abs. 1 Z 21 iVm § 117b Abs. 2 Z 9 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 86/2020, wird verordnet:

Die Verordnung über ärztliche Fortbildung der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten, idF der 2. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 136. Österreichischen Ärztekammertages am 15.12.2017 mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

- In § 2 erhalten die bisherigen Absätze „14 bis 17“ die Absatzbezeichnungen „(15) bis (18)“.*
- In § 2 erhält der bisherige Abs. 13 die Absatzbezeichnung „(14)“ und der letzte Satz lautet wie folgt:*

„Der Autor/Vortragende/ärztliche Leiter der E-Learning-Fortbildung darf nicht Mitglied des Lecture Boards sein.“
- § 2 Abs. 13 lautet wie folgt:*

„(13) Hybride Fortbildung: Bei einer hybriden Fortbildung werden verschiedene Fortbildungsarten, z.B. Online- und Präsenzfortbildung, miteinander kombiniert und pro Fortbildungsart DFP-approbiert.“
- § 2 Abs. 16 lautet wie folgt:*

„(16) Serviceprovider: Der Serviceprovider ist eine dritte Person oder Organisation, welche von einem ärztlichen Fortbildungsanbieter für ausgewählte definierte Dienstleistungen (insbesondere Anmeldung, Vorbereitung und Durchführung der Fortbildung) beauftragt werden kann. Der Serviceprovider handelt ausschließlich im Namen und im Auftrag des ärztlichen Fortbildungsanbieters. Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel (inklusive Großhandel) herstellen oder vertreiben sowie Unternehmen vergleichbarer Art oder Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen, können nicht als Serviceprovider auftreten.“
- § 2 Abs. 18 lautet wie folgt:*

„(18) Überregionale Fortbildung: Eine überregionale Fortbildung wendet sich an Ärzte aus mindestens zwei Bundesländern. Fortbildungen zur Erlangung einer Weiterbildungsurkunde der Österreichischen Ärztekammer, Webinare sowie E-Learning-Fortbildungen sind als überregionale Fortbildungen zu betrachten.“

6. *In § 2 wird folgender Abs. 19 angefügt.*

„(19) Weiterbildungsurkunde: Dokument, welches die eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die den Inhalt der strukturierten Weiterbildung im jeweiligen Weiterbildungsgebiet darstellen, bescheinigt. Eine Weiterbildungsurkunde kann nach positiver Absolvierung einer Weiterbildung, welche im Rahmen eines ÖÄK-Diploms, ÖÄK-Zertifikates oder ÖÄK-CPD erworben wird, ausgestellt werden. Eine Weiterbildungsurkunde ist ein Diplom im Sinne der §§ 27 Abs. 1 Z 11 und 43 Abs. 4 Z 3 ÄrzteG 1998.“

7. *In § 3 Abs. 3 wird im ersten Satz nach dem Wort „darf“ die Wortfolge „die Gestaltung und“ eingefügt.*

8. *§ 3 Abs. 6 1. Satz lautet wie folgt:*

„(6) Die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Inhalte von digitalen Fortbildungsformaten (z.B. E-Learning, Webinar) darf nicht durch Werbebanner, Werbe-Pop-ups oder andere Werbeanwendungen unterbrochen bzw. beeinträchtigt werden.“

9. *Dem § 3 wird folgender Abs. 7a angefügt:*

„(7a) Kommerzielle Ausstellungen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Fortbildungsaktivitäten dürfen weder Konzeption noch Inhalte der eigentlichen Fortbildungsmaßnahmen beeinflussen.“

10. *§ 3 Abs. 8 lit a lautet wie folgt:*

„(8a) Ärztliche Fortbildungsanbieter, ärztliche Leiter und Vortragende müssen im Zuge der Anlage der Fortbildung zur DFP-Approbation im DFP-Kalender gegenüber der Österreichischen Ärztekammer und gegenüber den Teilnehmern potentielle Interessenskonflikte offenlegen, insbesondere ein persönliches oder wirtschaftliches Verhältnis zu einem kommerziellen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Inhalt der jeweiligen Fortbildung.“

11. *§ 5 Z 1 lit a wird im letzten Satz das Wort „Anbietern“ durch das Wort „Vortragenden“ ersetzt.*

12. *Im § 5 Z 5 wird folgender letzter Satz angefügt:*

„Der Abschlusstest ist Teil der E-Learning-Fortbildung.“

13. *In § 9 Abs. 8 wird im ersten Satz nach dem Wort „Krankheit“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „ohne ärztliche Tätigkeit“ angefügt.*

14. *§ 10 Abs. 2 lautet wie folgt:*

„(2) Fortbildungen, deren Bescheinigung mit einer Weiterbildungsurkunde erfolgt, werden von der Österreichischen Ärztekammer im Ausmaß des/der durch die jeweilige Richtlinie/Anlage definierten Stundenumfangs/Unterrichtseinheiten für medizinische DFP-Punkte approbiert.“

15. *§ 12 Abs. 4 zweiter Satz lautet wie folgt:*

„Besprechungen im Zuge des Arbeitsalltages zur Patientenversorgung, wie insbesondere Morgenbesprechungen, abteilungsinterne Besprechungen, Patientenkasuistiken, Tumorboards, Stationsübergaben oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag, sind für das DFP-Diplom nicht anrechenbar.“

16. § 13 Abs. 1 lit a und b lauten wie folgt:

- „a) Ein Fortbildungspunkt (DFP-Punkt) entspricht Fortbildungsinhalten mit einer Dauer von 45 Minuten (ohne Pausen).
- b) Die Anzahl der DFP-Punkte für eine Fortbildung ergibt sich aus der Dauer der Fortbildung in Minuten dividiert durch 45.“

17. § 13 Abs. 5 lit a lautet wie folgt:

- „a) E-Learning-Fortbildungen müssen Fragen beinhalten, welche sich ausschließlich auf den Inhalt der Fortbildung beziehen und vom Lecture Board zu bewerten sind. Es sind zumindest drei Fragen vorzusehen, wobei sich die Gesamtzahl an der Anzahl der DFP-Punkte orientiert.“

18. In § 13 Abs. 5 lit b wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Eine Frage gilt als korrekt beantwortet, wenn die richtigen Antwortoptionen ausgewählt und die falschen Antwortoptionen nicht ausgewählt wurden.“

19. In § 14 Abs. 3 wird im ersten Satz nach dem Wort „anerkannt“ die Wortfolge „sofern dies nicht anderen Bestimmungen dieser Verordnung widerspricht“ angefügt. Im zweiten Satz wird nach der Wortfolge „anrechenbar sind“ der Klammersausdruck „(wie z.B. AMA PRA Category 1 credits der American Medical Association (AMA))“ angefügt.

20. In § 14 Abs. 4 wird nach dem Buchstaben „G“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Buchstaben „H“ die Wortfolge „und I“ angefügt und nach dem Wort „anerkannt“ wird die Wortfolge „sofern dies nicht anderen Bestimmungen dieser Verordnung widerspricht“ angefügt.

21. In § 14a Abs. 2 wird die Wortfolge „bis inklusive“ durch das Wort „am“ ersetzt.

22. Dem § 15 Abs. 6 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Einreichung des Antrages zur Approbation von ein und derselben Fortbildung kann entweder regional oder überregional erfolgen, ausgeschlossen ist jedenfalls eine doppelte Einreichung.“

23. Dem § 15 Abs. 7 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der Antrag zur Approbation soll möglichst drei Wochen vor Stattfinden der Fortbildung eingereicht werden, die Antragstellung hat aber spätestens 7 Tage davor zu erfolgen.“

24. In § 15 Abs. 7 lautet der letzte Satz wie folgt:

„Wird der Antrag nach dieser Frist gestellt, besteht kein Anspruch auf eine Begutachtung und Entscheidung über den Approbationsantrag.“

25. In § 15 Abs. 10 lit d erster und zweiter Satz werden das Wort „drei“ jeweils durch das Wort „zwei“ ersetzt und nach dem Wort „zulässig“ wird die Wortfolge „wobei der Antrag auf DFP-Approbation bereits vor Ablauf eingebracht werden kann“ angefügt.

26. Dem § 15 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Findet eine Fortbildung gleichzeitig in Form von mindestens zwei verschiedenen Fortbildungsarten (z.B. Präsenzfortbildung und Webinar) statt, so sind auch zwei Approbationsanträge zu stellen.“

27. § 16 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Dem DFP-Approbator obliegen die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben, wobei er die Prüfung von Ansuchen für Approbationen, an denen er unmittelbar beteiligt ist oder sich aus anderen Gründen befangen fühlt, seinem Stellvertreter oder der Akademie der Ärzte zu übergeben hat. In Ausnahmefällen können Ansuchen für Approbationen an die Akademie der Ärzte zur Beurteilung übermittelt werden.“

28. In § 17 Abs. 3 wird im ersten Satz nach dem Wort „Lebensmittel“ die Wortfolge „(inklusive Großhandel)“ sowie nach dem Wort „vertreiben“ die Wortfolge „sowie Unternehmen vergleichbarer Art oder Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen,“ eingefügt. Das Wort „Fortbildungsaktivitäten“ im letzten Satz des Abs. 3 wird durch die Wortgruppe „Fortbildungsangebote und Firmen- bzw. Satellitensymposien“ ersetzt.

29. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Grundsätzlich nicht DFP-anerkannt sind Fortbildungen, bei denen das gesellschaftliche Rahmenprogramm im Vordergrund steht.“

30. Dem § 17 Abs. 4b lit iv. wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Akademie der Ärzte/ÖÄK/der DFP-Approbator kann vom ärztlichen Leiter/Fortbildungsanbieter eine Konformitätserklärung hinsichtlich Fortbildungsinhalten verlangen, mit der dieser bestätigt, dass die Inhalte der von ihm geleiteten bzw. durchgeführten Fortbildung frei von wirtschaftlichen Interessen sind.“

31. In § 18 Abs. 1 wird nach dem Wort „Approbationsantrages“ das Wort „webbasiert“ angeführt und nach dem Wort „DFP-Kalender“ die Wortfolge „gemäß den dort definierten Notwendigkeiten“ angefügt.

32. In § 18 Abs. 2 lautet der erste Satz wie folgt:

(2) „Im Rahmen des Approbationsantrages im DFP-Kalender müssen der Ablauf der Fortbildung sowie Sponsoren und die Art des Sponsorings angegeben werden.“

33. Dem § 18 wird folgender Abs. 2a angefügt:

„(2a) Bei Webinaren ist beim Approbationsantrag verpflichtend anzugeben, wie die Authentifizierung und die Dokumentation der Online-Präsenzzeit der Teilnehmer sowie die Interaktion zwischen Teilnehmern und Vortragenden erfolgt.“

34. Dem § 18 Abs. 9 werden folgender vorletzter und letzter Satz angefügt:

(9) (...) „Sofern Teilnahmebestätigungen in Papierform ausgegeben werden, hat der Fortbildungsanbieter Sorge zu tragen, dass ausschließlich personalisierte Teilnahmebestätigungen (mit Angaben zum Teilnehmer) ausgegeben werden (keine Blanko-Teilnahmebestätigung). Den Teilnehmern sollen Feedbackbögen zur Verfügung gestellt werden, die in einer Evaluierung zusammengeführt werden.“

35. Dem § 18 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) Die Österreichische Ärztekammer behält sich im Wege der Akademie der Ärzte aus Gründen der Qualitätssicherung das Recht vor, DFP-Fortbildungen ohne Vorankündigung zu besuchen. Der Anbieter muss die Teilnahme kostenfrei einräumen.“

„(13) Datenschutz und Datensicherheit, von zum Beispiel Patientendaten, müssen gewahrt werden.“

36. In § 19 Abs. 6 wird nach dem Wort „Interessenskonflikten“ die Wortfolge „im Rahmen des Approbationsantrages und/oder“ angefügt.

37. In § 19 Abs. 7 im letzten Satz wird nach dem Wort „Akademie“ der Artikel „die“ durch den Artikel „der“ ersetzt.

38. Dem § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Akademie der Ärzte/die Österreichische Ärztekammer kann aus Gründen der Qualitätssicherung jederzeit die Einhaltung der in Abs. 1 normierten Voraussetzungen bei akkreditierten Fortbildungsanbieter gemäß § 21 überprüfen und/oder an den zuständigen DFP-Approbator zur Begutachtung weiterleiten.“

39. In § 23 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Eintragung in den DFP-Kalender hat spätestens einen Tag vor Stattfinden der Fortbildung zu erfolgen.“

40. In § 29 Abs. 2 wird nach dem Wort „registrieren“ die Wortfolge „bzw. authentifizieren“ angefügt.

41. In § 29 Abs. 3 wird im ersten Satz nach dem Wort „Lernplattform“ die Wortfolge „bzw. Website“ angefügt und der vorletzte und letzte Satz lauten wie folgt:

(3) (...) „Unzulässig sind Websites, Apps etc. von Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel (inklusive Großhandel) herstellen oder vertreiben sowie Unternehmen vergleichbarer Art bzw. Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen. Unzulässig ist des weiteren die Administration von Anmeldungen über Systeme der oben angeführten Unternehmen sowie die Bereitstellung/Finanzierung der technischen Infrastruktur durch diese Unternehmen.“

42. Dem § 33 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Bestimmungen der 3. Novelle treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Der Präsident